Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9525 — EPE/OCH/Omnicare)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 307/08)

1. Am 4. September 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Equistone Partners Europe Limited („Equistone", Vereinigtes Königreich),

— Omnicare Holding GmbH & Co. KG („OCH", Deutschland),

— Omnicare Beteiligungen GmbH („Omnicare", Deutschland).

Im Rahmen des Vorhabens übernehmen Equistone und OCH im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Omnicare.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Equistone ist eine im Vereinigten Königreich, in Frankreich, Deutschland und der Schweiz tätige Private-Equity-Gesellschaft. Von Equistone kontrollierte Investmentfonds investieren in Unternehmen aus verschiedenen Branchen, so Verbraucher und Reisen, Finanzdienstleistungen sowie Fachingenieur- und Unterstützungsleistungen,

— Omnicare ist hauptsächlich in folgenden Bereichen tätig: (i) pharmazeutischer Spezialgroßhandel (onkologische Arzneimittel), (ii) Dienstleistungen für Apotheken, die Arzneimittel zubereiten, (iii) Beteiligung an ambulanten Onkologie-Praxen und (iv) Kliniken für die Behandlung psychischer und psychosomatischer Störungen und Erkrankungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9525 — EPE/OCH/Omnicare

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax: +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.